



Klimaschutzrecht

Vorlesung im Sommersemester 2022
Prof. Dr. Martin Burgi



§ 10 Förderung, Bau und Planung von erneuerbare Energien-Anlagen einschließlich Netzausbau

I. Der Fördermechanismus von EEG/KWKG

1. Ausgestaltung des Systems

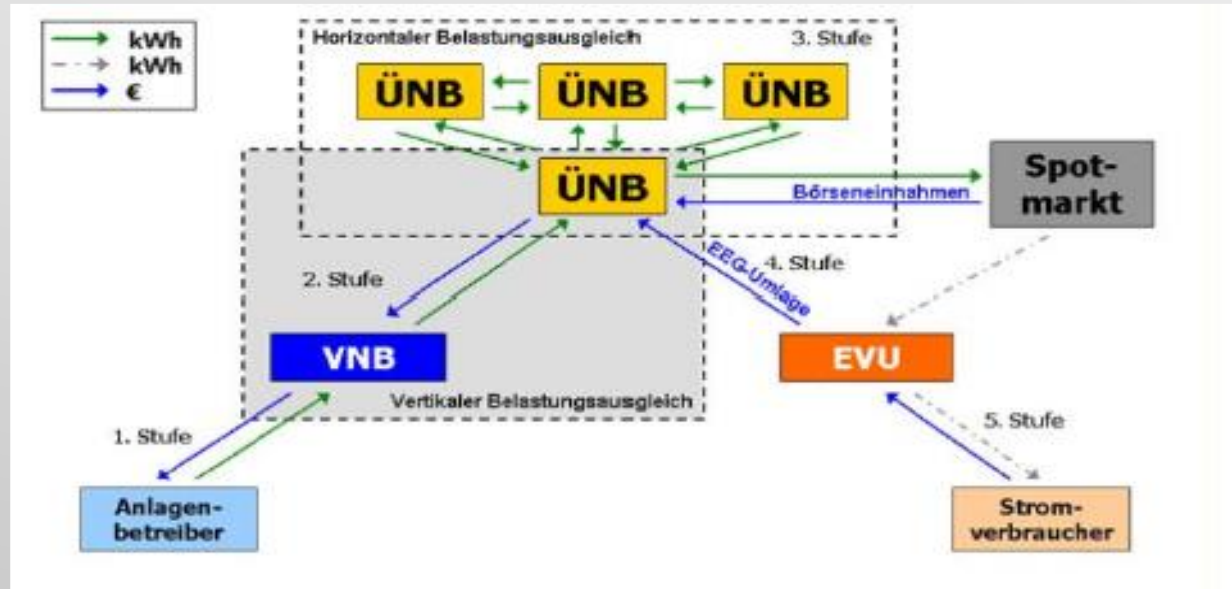
- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Jahrelanges Hochfahren in Anbetracht der finanziell übermächtigen Konkurrenz der Kohle- und der Atomkraftwerke
- Stets zu beachtender Parameter: Emissionshandel
- Lange Geschichte
 - Stromeinspeisungsgesetz 1991: Abnahme- und Vergütungspflicht für Strom aus regenerativen Energieträgern
 - EEG 2000: Einräumung eines Vorrangs des Erneuerbaren-Stroms gegenüber Strom aus konventionellen Primärenergieträgern
 - Verfeinerung des Systems über fünf Stufen hinweg

Schematische Darstellung des fünfstufigen EEG-Wälzungsmechanismus

ÜNB= Übertragungsnetzbetreiber;

VNB= Verteilernetzbetreiber;

EVU= Elektrizitätsversorgungsunternehmen





- EEG 2004, EEG 2009
- Nach Fukushima: EEG 2012: Ablösung des Einspeisesystems und Übergang auf die sog. Direktvermarktung → EEG 2014: Direktvermarktung im sog. Marktprämienmodell als gesetzlich vorgesehener Regelfall
- EEG 2017: Übergang auf ein Ausschreibungssystem: Durchführung durch die Bundesnetzagentur, jährlich mehrere Ausschreibungstermine zur Ermittlung der Zahlungsansprüche für den Strom aus EEG-Anlagen



- Keine Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Stromvertriebsunternehmen (EVU) und den Letztverbrauchern; selbstverständlich geht der Gesetzgeber aber davon aus, dass die Kosten auf die Verbraucher abgewälzt werden.
- Hierdurch hohe Belastung insbesondere von industriellen Großverbrauchern
 - Möglichkeit der Befreiung
 - Privilegierung in Gestalt der sog. besonderen Ausgleichsregelung zugunsten von stromkostenintensiven Unternehmen (inkl. Wasserstoffhersteller, Schienenbahnen etc.)
- EEG 2021
 - Erstmals Statuierung eines Ausbaupfads (z.B. für Windenergie an Land: 2020 → 55 GW; 2030 → 71 GW). Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Windenergie auf See und die Solarenergie.



- Gesamtbewertung: Überkomplexität, permanente Änderungen
- Hohe ökonomische Belastung der EEG-Umlage
- Nunmehr Übernahme der EEG-Umlage aus dem Staatshaushalt
- Fortbestehung des bisherigen Systems noch im KWKG
- Änderungen durch das sog. **Osterpaket**
 - Vollständige Übernahme der bisherigen EEG-Umlage durch den Staatshaushalt



2. Vereinbarkeit des Systems mit höherrangigem Recht

a) Europäisches Beihilferecht

→ Siehe Vorlesung Beihilfe- und Vergaberecht

b) Vereinbarkeit der eindeutig offenen Diskriminierung ausländischer Anlagenbetreiber mit der Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV)?

- EuGH, C-573/12 (Ålands Windkraft mit VAB): Rechtfertigungsmöglichkeit über den ebenfalls im AEUV und EUV verankerten Umweltschutz (vgl. Art. 3 Abs. 3 EUV; Art. 191 Abs. 1 AEUV)



c) Vereinbarkeit mit dem GG?

- Kein Verstoß gegen das Finanzverfassungsrecht, da keine Sonderabgabe (mangels Aufkommen zugunsten des staatlichen Haushalts)
- Kein Verstoß gegen die Grundrechte, da bei den Hauptbetroffenen ja durchgehend eine Abwälzungsmöglichkeit besteht und die am meisten betroffenen Endverbraucher entweder wiederum privilegiert werden oder nur in sehr verdünnter Form betroffen sind.



II. Spezifika bei Planung und Bau einzelner Komponenten

1. Windenergieanlagen an Land

- Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund „schädlicher Umwelteinwirkungen“ nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchGV.
- Dabei Notwendigkeit der Vereinbarkeit mit „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
 - Naturschutzrecht
 - Luftsicherheitsrecht
 - V.a.: Bauplanungsrecht



- Ausbaupfad Bebauungsplan: § 30 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO („Gebiete für Anlagen, die der ... Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie“ dienen)
 - Vergleichsweise leicht erreichbare Abstandserfordernisse; Nicht-Geltung der 10H-Regelung
- Ausbaupfad Außenbereich nach § 35 BauGB
 - Grundsätzlich Verbot der Bebauung des Außenbereichs (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB)
 - Aber: Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - Ferner Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: Positivzuweisung bestimmter Anlagen an bestimmte Standorte (mittlerweile vermittelt eines Regionalplans), bei gleichzeitiger Sicherstellung der Freihaltung des übrigen Planungsraums (Konzentrationsflächenplanung)



- Aber: Länderöffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB → Umsetzung durch Art. 82 BayBO (10H-Regelung) → Hält das Vorhaben den geforderten Abstand nicht ein, ist es als sonstiges Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB einzuordnen, das dann regelmäßig öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt.
- Mit ausführlicher Entscheidung für verfassungskonform erachtet durch BayVerfGH, NVwZ 2016, 999 (vertiefend *Leisner/Egensperger*, DVBl. 2022, 202).
- Rechtsänderungen ab Juni 2022
 - Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (BR-Drs. 162/22; Osterpaket)
 - ➔ § 2 EEG n.F.: Zuschreibung eines „überragenden öffentlichen Interesses“
 - ➔ Auswirkung bei allen Abwägungsentscheidungen (LuftVG, Raumordnungsrecht, teilweise Naturschutzrecht), jedoch nicht innerhalb des Bauplanungsrechts i.e.S. (hierzu *Versteyl/Marschhäuser*, KlimR 2022, 75)



- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (BT-Drs. 20/2355)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) → Verpflichtungen der Länder, prozentuale Anteile der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen (für Bayern: Flächenbeitragswert bis 2022: 1,1 % der Landesfläche; bis 2032, 1,8 % der Landesfläche) nach detaillierter Maßgabe des § 3 Abs. 2
- Ferner Modifizierung des § 249 BauGB. V.a.: Außerkrafttreten der Länderöffnungsklausel, wenn in dem betreffenden Land die Flächenbeitragswerte zum jeweiligen Stichtag verfehlt werden.
- Änderungen des Raumordnungsrechts
- Weitere Änderungen des EEG



2. Windenergie an See (Offshore-Anlagen)

- Spezielle Rechtsgrundlage im WindSeeG
- Eigenständiges Zulassungsverfahren
- Ausschreibungsverfahren zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie
- Sonderregime zur Sicherstellung einer pünktlichen Anbindung an die Netze (vgl. § 59 ff.)



3. Diskussionen um weitere Komponenten

- Solarpflicht für Bestands- bzw. Neubauten (*Schomerus*, KlimR 2022, 113; *Grigoleit/Klanten*, NVwZ 2022, 32)
- Hochfahren der Wasserstofftechnologie (Elektrolyseure; Netze; weitere Infrastruktur (*Burgi/Zimmermann*, Der (künftige) EU-beihilferechtliche Rahmen für die Förderung von grünem Wasserstoff, in: ZUR 2021, Heft 4, S. 212 - 218; *Kment/Wenzel*, RdE 2022, 153; *Gätsch/Stalman*, KlimR 2022, 87))



4. Ausbau der Netze

- Vorlesung Regulierungsrecht und Vorlesung Planungsrecht
- Rechtsgrundlagen
 - EnWG: Übertragungsnetze
 - NABEG: Höchstspannungsleitungen sowie Offshore-Anschlussvorhaben